

1. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Erxleben vom 04.07.2019

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), hat der Gemeinderat der **Gemeinde Erxleben** in seiner Sitzung am **27.05.2021** folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Erxleben vom 04.07.2019 beschlossen:

Artikel I Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Exleben vom 04.07.2019 wird wie folgt geändert:

Zu I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

Zu § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

In (1) wird Satz 2 eingefügt:

²Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde Erxleben. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates Erxleben erforderlich.

Zu II. ABSCHNITT ORGANE

Zu § 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 20.000,00 EURO übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 20.000,00 EURO übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 20.000,00 EURO übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 20.000,00 EURO übersteigt.

Zu § 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- als beratenden Ausschuss gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA
- Wirtschafts- und Finanzausschuss
 - Bauausschuss

Zu § 6 Beratende Ausschüsse

Es wird neu eingefügt:

(2) ¹Der Bauausschuss besteht aus fünf Gemeinderäten. ²Der Bürgermeister besitzt ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme.

Aus dem bisherigen Absatz (2) wird Absatz (3).
Aus dem bisherigen Absatz (3) wird Absatz (4).

Zu § 9 Bürgermeister

¹Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000,00 EURO nicht übersteigen. ²Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

**Zu III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

Zu § 11

Einwohnerversammlung

In (1) Satz 4 wird § 15 Abs. 5 durch § 14 Abs. 1 und 5 ersetzt.

**Zu V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

Zu § 14

Öffentliche Bekanntmachungen

wird wie folgt geändert:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang wie folgt:

Ortsteil	Standorte der Schaukästen
Erleben	1. Schaukasten, vor dem Grundstück Breite Straße 8
OT Bregenstedt	2. Schaukasten, Breite Straße 24
OT Groppendorf	3. Schaukasten, Ecke Teichstraße/Dorfstraße
OT Groß Bartensleben	4. Wartehäuschen der Bushaltestelle, Dorfstraße 20 - 22
OT Hakenstedt	5. Schaukasten Hauptstraße, Feuerwehrgerätehaus
OT Klein Bartensleben	6. Schaukasten, Mittelstraße 5
OT Uhrsleben	7. Schaukasten, Erleber Straße 7

In (2) Satz 2 wird das Wort „Auslegungszeitraum“ durch „Aushangzeitraum“ ersetzt.

In (5) Satz 1 wird § 15 Abs. 1 durch § 14 Abs. 1 ersetzt.

In (6) Satz 1 wird § 15 Abs. 1 durch § 14 Abs.1 ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Erleben tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erleben, den 27.05.2021

V. Koch
Koch
Bürgermeister



Siegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG
LSA:13

Landkreis Börde vom **02.09.2021 Az.:30.10.1.VbGF.2021.Gen. 1.ÄS HS Erxl.**

Bekanntgemacht in der Zeit vom **23.09.2021 – 11.10.2021**

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA die Regelungen über die Bildung und Besetzung der ständigen Ausschüsse (§§ 5 – 6).